

2306/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr- 2325/J-NR/1997, betreffend Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an die PTA, die die Abgeordneten Dr. Feurstein und und Kollegen am 21. April 1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1.und 2. Wurde der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes vor Abschluß dieser Vereinbarung mit der PTA mit dem Inhalt dieser Vereinbarung befaßt?

Wenn nein, welche anderen Rechtsgutachten wurden eingeholt?

Antwort:

Der Verfassungsdienst wurde mit diesem Rechtsinstrument zwar nicht befaßt, sehr wohl allerdings wurde die Finanzprokurator beim Zustandekommen desselben eingeschaltet (Vertragsrechtscharakter der Übereinkunft). Das gegenständliche Infrastrukturanbot der Post und Telekom Austria bezieht sich nämlich lediglich auf die Erbringung von Dienstleistungen für Zwecke der Fernmeldehoheitsverwaltung im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr; wörtlich heißt es in der Präambel:

"Zur Wahrung der Kontinuität in der Erbringung von Dienstleistungen für Zwecke der Fernmeldehoheitsverwaltung im Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst (BMWVK),

bietet die PTA als Rechtsnachfolgerin der PTV dem Bund ab dem 1.1.1997 folgende Leistungen zu nachstehenden Bedingungen an:" -.....

Es geht bei sämtlichen dieser umfänglichen Leistungen um solche, die das Bundesministerium mangels entsprechender eigener Ressourcen, insbesondere personeller Art, nicht bewältigen kann- Die Sicherstellung dieser Leistungen war im übrigen bereits seit der Gründung der Fernmeldehoheitsverwaltung mit 1. Jänner 1993 Gegenstand eines Verwaltungsübereinkommens zwischen den damaligen Sektionen III (ehemalige Generaldirektion für die PTV) und IV (Oberste Fernmeldebehörde) und wurde im Hinblick auf die mittlerweile erfolgte Ausgliederung der PTV aus dem Bundeshaushalt durch die nunmehrige Rechtsform des bereits zitierten Infrastrukturanbotes abgelöst, welches aufgrund faktischer Inanspruchnahme mit 1. Jänner 1997 in Kraft getreten ist. Rechtliche Bedenken grundsätzlicher Art haben sich hier nicht ergeben, zumal es sich um ein breites Spektrum für die Existenz der Fernmeldehoheitsverwaltung wichtiger (Infra)Strukturleistungen handelt, deren allerletzte der hier angesprochene Fragepunkte ist, wobei es auch dabei nur um eine administrative Assistenzleistung geht. Die einschlägigen Tätigkeiten (nicht zuletzt vielfach auch im Inkassobereich) erfolgen jeweils im Auftrag und im Namen der Fernmeldebehörde, deren ausschließliche Verantwortung stets gewahrt bleibt ("Organwallerlösung").

Man kann im übrigen durchaus von einem drängenden Personalsparzwang unterliegenden Fall von "Outsourcing" sprechen, geht es doch nahezu ausschließlich um die Vermeidung einer Personalausweitung im Bundesbereich-

3. Was werden Sie unternehmen, um eine gesetzeskonforme Vollziehung des Postgesetzes in allen Bereichen zu gewährleisten?

Antwort:

Ein Zusammenhang mit der Vollziehung des Postgesetzes kann hier in keiner Weise erblickt werden, da sich das genannte Rechtsinstrument ausschließlich auf die Erbringung von Dienstleistungen für Zwecke der Fernmeldehoheitsverwaltung im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr bezieht.

4. Zu welchem Zeitpunkt ist die Kündigung der Vereinbarung zwischen dem Bund und der PTA über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Fernmeldehoheitsverwaltung beabsichtigt?

Antwort:

Das gegenständliche Rechtsinstrument gilt ab 1. Jänner 1997 auf unbestimmte Dauer.

- Es kann gemäß seinem Punkt 7 "ganz oder hinsichtlich einzelner Leistungen - soweit nachstehend nichts anderes vereinbart wird - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 2 Monaten zum Jahresende aufgekündigt werden. Die Partner verzichten auf die Geltendmachung dieses Kündigungsrechts mit Wirkung vor dem 31. Dezember 1998.

- Die Kündigung durch den Bund für den Bereich EDV kann abweichend von Abs. 1 unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres erfolgen-

- Dem Bund steht abweichend von Abs. 1 und 2 ein außerordentliches Kündigungsrecht im Falle von Organisationsänderungen beim Bund hinsichtlich der durch die Organisationsänderung betroffenen Leistungen (auch für einzelne Teilleistungen) der PTA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu. Der Bund wird die PTA von der beabsichtigten Kündigung so frühzeitig wie möglich informieren".

Tendenziell ist natürlich eine in jeder Hinsicht völlig eigenständige Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung anzustreben.

Einschränkungen des angebotenen Leistungsumfanges werden allerdings immer nur nach Maßgabe des dem Bundesministerium/Fernmeldehoheitsverwaltung zur Verfügung stehenden Leistungspotentials in personeller wie in sachlich-/organisatorischer Hinsicht möglich sein und sind angesichts der bekannten Budgetsituation (abgesehen von gewissen EDV-Bereichen) bis auf weiteres nicht realistisch, sofern nicht eine - vom Gesetzgeber zu beschließende - Reduktion der Vollzugaufgaben erfolgen kann.